

Betrifft: Verordnung gemäß § 30 Salzburger Landessicherheitsgesetz

Aufgrund der Bestimmung des § 30 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009 idgF ergeht durch Beschluss der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Zell am See vom **22.02.2021** folgende

VERORDNUNG

§ 1

Im Bereich der folgend genannten, im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Zell am See entsprechend den aufliegenden Pistenplänen gelegenen Skipisten bzw. Skipistenabschnitte, die regelmäßig täglich oder an mehreren Tagen in der Woche über die gesamte Skisaison mit Seilsicherungen und/oder oberirdischen Wasserschläuchen präpariert werden oder nur über abgesperrte Skipisten/Skipistenabschnitte/Pistenbereiche (Skiwege) erreicht werden können, wird für den Zeitraum von jeweils 01. November bis jeweils 30. April des Folgejahres zu den nachstehend angeführten Zeiten das Verbot des Befahrens und Betretens gemäß § 30 Abs. 2 – 4 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009 idgF angeordnet:

Piste/Pistenabschnitt	Sperrdauer
Trassabfahrt (im Plan orange markiert)	von jeweils 01. November bis jeweils 30. April des Folgejahres; täglich 17.00 bis 20.30 Uhr
Skiweg Glocknerwiese, Skiweg Sonnengrat, Sonnkogelpiste, alte Hochmaispiste, neue Hochmaispiste (im Plan blau markiert)	von jeweils 01. November bis jeweils 30. April des Folgejahres; täglich von 17.00 bis 01.00 Uhr und 04.00 bis 08.30 Uhr des nachfolgenden Tages
Schüttabfahrt, Skiweg Schüttabfahrt, Standardabfahrt, Südabfahrt, Nordabfahrt, Skiweg Nord a, Skiweg Nord b, Rennstrecke, Zeller Skiweg (im Plan rot markiert)	von jeweils 01. November bis jeweils 30. April des Folgejahres; täglich von 18.30 bis 01.00 Uhr und 04.00 bis 07.00 Uhr des nachfolgenden Tages
Bei geöffneter Schmitten Nightslope (im Plan rot-gelb schraffiert)	von jeweils 01. November bis jeweils 30. April des Folgejahres; bei geöffneter Nightslope: Dienstag, Donnerstag, Freitag, jeweils 17.00 bis 18.30 Uhr, 21.00 bis 01.00 Uhr und 04.00 bis 08.30 Uhr des nachfolgenden Tages

Das näher beschriebene Verbot des Befahrens und Betretens erstreckt sich ausschließlich auf Pisten/Pistenabschnitte und Skiwege, die sich im Gemeindegebiet der Stadt Zell am See befinden.

§ 2

Das gemäß § 1 verordnete Verbot des Begehens und Befahrens gilt nicht bei Vorliegen behördlich genehmigter Veranstaltungen auf Skipisten und Skipistenabschnitten während der in der Genehmigung festgelegten Veranstaltungszeiten.

§ 3

Wer Skipisten oder Skipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch Verordnung nach § 1 verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 500,-- und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

§ 4

In beigefügtem Übersichtsplan über die Pisten Sperren (Sperrzeiten) werden die im Gemeindegebiet von Zell am See gelegenen Pisten dargestellt und bildet dieser Plan einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

§ 5

Diese Verordnung wird durch Anbringung entsprechender Tafeln bei den Talstationen (AreitXpress, CityXpress, TrassXpress, Schmittenhöhebahn und Sonnenalmbahn) und Bergstationen (AreitBahn III, Schmittenhöhebahn, Sonnkogelbahn und Hochmaisbahn) der Aufstiegshilfen kundgemacht und tritt nach erfolgtem 2-wöchigen Anschlag an der Amtstafel der Stadt Zell am See in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung der Gemeindevertretung vom 17.11.2017 der Stadt Zell am See außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Andreas Wimmreuter

Erläuterung:

Mit der gegenständlichen Verordnung hat die Stadtgemeinde Zell am See zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen durch Verordnung das Befahren und Begehen von Skipisten und Skiabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt.

Die vorhandenen Einfahrten und Zugänge zum Gefahrenbereich sind durch die Seilbahnbetreiber für die Dauer der Arbeiten in geeigneter Weise, z.B. mit Stocknetzen,

abzusperren. Bei der Absperrung ist ein Hinweis auf den Grund der Sperre anzubringen, gegebenenfalls verbunden mit einem Hinweis auf eine Ausweichmöglichkeit. Bei Dunkelheit sind Absperrung und Hinweis zu beleuchten oder ist zumindest eine auffallende Lichtquelle, wie etwa ein Blinklicht, anzubringen.

Ergeht an:

1. Zum Akt
2. Anschlag Amtstafel Stadtgemeinde Zell am See, **zwei Wochen**
3. Schmitenhöhebahn AG, Postfach 8, 5700 Zell am See, *E-Mail*
 - 3.1. Die Schmitenhöhebahn AG informiert sämtliche Skihüttenbetriebe im Einzugsbereich der von den Sperren betroffenen Pisten und Pistenabschnitten mit dem Ersuchen um geeignete Kundmachung dieser Verordnung im Eingangsbereich der Skihütte.
4. Tourismusverband Zell am See, Brucker Bundesstraße 1a, 5700 Zell am See, *E-Mail*
5. Zell am See-Kaprun Tourismus GmbH, Brucker Bundesstraße 1a, 5700 Zell am See, *E-Mail*
6. Polizeiinspektion Zell am See, Brucker Bundesstraße 3, 5700 Zell am See, *E-Mail*
7. Stadtpolizei Zell am See, Steingasse 3-5, 5700 Zell am See, *E-Mail*

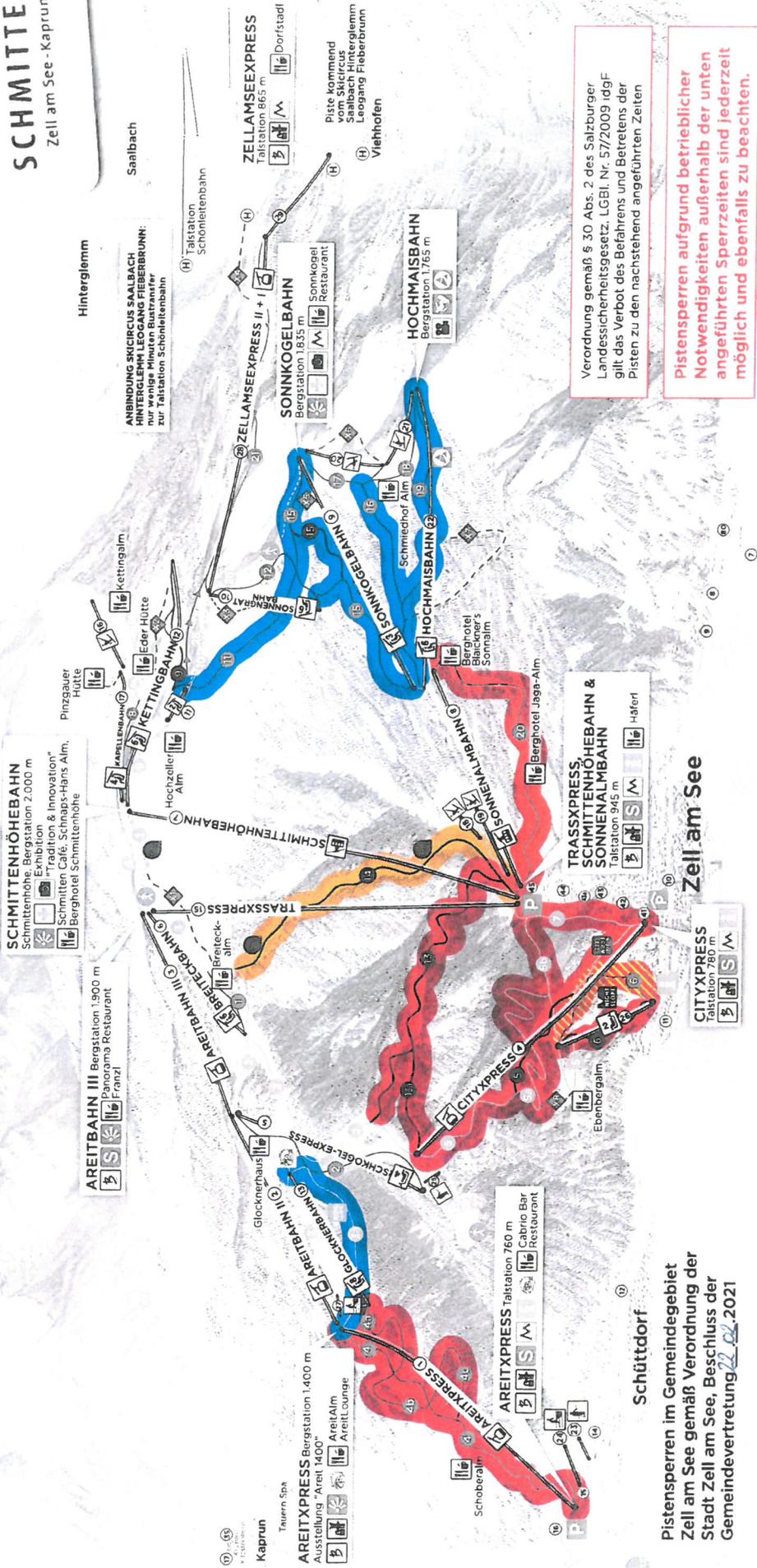


angeschlagen am 23. Feb. 2021
abgenommen am 10. MRZ. 2021

PISTENSPERREN



SCHMITTEN
Zell am See - Kaprun



Verordnung gemäß § 30 Abs. 2 des Salzburger
Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009 idGF
gilt das Verbot des Befahrens und Betretens der
Pisten zu den nachstehend angeführten Zeiten

**Pistensperrn aufgrund betrieblicher
Notwendigkeiten außerhalb der unten
angeführten Sperrzeiten sind jederzeit
möglich und ebenfalls zu beachten.**

SPERRDAUER
Trassabfahrt

17:00 – 20:30 Uhr

3a Skiweg Glocknerwiese, 11 Skiweg
Sonnengrat, 15 Sonnkogelpiste, 16 Alte
Hochmaispiste, 19 Neue Hochmaispiste

17:00 – 01:00 Uhr und
04:00 – 08:30 Uhr
des nachfolgenden Tages

4 Schüttabfahrt, 4a Skiweg Schüttabfahrt,
13 Standardabfahrt, 20 Südabfahrt, 5 Nord-
abfahrt, 5a Skiweg Nord a, 5b Skiweg Nord b,
6 Rennstrecke, 7 Zeller Skiweg

18:30 – 01:00 Uhr und
04:00 – 07:00 Uhr
des nachfolgenden Tages

Bei geöffneten Schmitten Nightslope
Di, Do und Fr

17:00 – 18:30 Uhr
21:00 – 01:00 Uhr und
04:00 – 08:30 Uhr
des nachfolgenden Tages

Schüttdorf

Pistensperrn im Gemeindegebiet
Zell am See gemäß Verordnung der
Stadt Zell am See, Beschluss der
Gemeindervertretung 22.02.2021